

BEGRÜNDUNG
zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ostrohe



für das Gebiet

östlich der vorhandenen Bebauung „Bronkweg“ und „Redder“ und nördlich des „Karkweges“

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Abschließender Beschluss

Datum: Juni 2021

Verfasser: Dipl.- Ing. Hermann Dirks
B. Sc. Martin Pooch

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes	4
3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	4
4. Umweltbericht	7
4.1 Allgemeines	7
4.1.1 Anlass der Planung	7
4.2 Planerische vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	8
4.2.1 Fachgesetze	8
4.2.2 Fachplanungen	11
4.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	12
4.3.1 Schutzgut Mensch	13
4.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	13
4.3.3 Schutzgut Wasser	14
4.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt	15
4.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....	18
4.3.6 Schutzgut Landschaftsbild	19
4.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	19
4.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	20
4.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	20
4.4 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	20
4.4.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens	20
4.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	23
4.4.3 Art und Menge an Emissionen.....	24
4.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung	25
4.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	25
4.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	25
4.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	26
4.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	26
4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	26
4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
4.7 Zusätzliche Angaben.....	27
4.7.1 Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendetet technische Verfahren.....	27

4.7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	27
4.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
5.	Quellen- und Literaturverzeichnis	29

1. Übergeordnete Planungen

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010 (LEP) in der Nachfolge des LANDESRaumORDNUNGSPLANES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1998 (LROPL) stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Ostrohe dar. Der LEP ordnet der Gemeinde Ostrohe keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene Zentralort ist die als Mittelzentrums eingestufte Nachbarstadt Heide.

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (REG) verortet die Gemeinde Ostrohe entsprechend im zentralörtlichen System im Nahbereich der Stadt Heide als zentralem Ort.

Wesentliche Planungsprämissen werden unter Pkt. 3.3 - Regionale Leitlinien (hier Nr. 11) zusammengefasst; hier heißt es u.a.:

Die Städte und Gemeinden des Planungsraums müssen eine Flächenpolitik betreiben, mit der

- *die ausgewogene und bedarfsgerechte Entwicklung und Bereitstellung neuer Wohnbauflächen,*
- *die Sicherung einer angemessenen Bestandspflege der Wohnungsbestände*
- *und eine angemessene und gut erreichbare Infrastrukturausstattung*

gewährleistet werden kann. Gleichzeitig sind sowohl größere Überhänge von Bauflächen als auch Leerstände von Wohnungen zu vermeiden. Dabei haben die Innenentwicklung sowie die Reaktivierung und Wiedernutzbarmachung von Baulandbrachen in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen in städtebaulichen Randlagen. ... Dementsprechend ist die Entwicklung angemessener regionaler Abstimmungs- und Kooperationsstrukturen zur Definition gemeinsamer, interkommunal abgestimmter Entwicklungsschwerpunkte und gemeinsamer Qualitätsstandards unabdingbar.

Im Regionalplan wird im Detail der Hinweis auf *Grundschule, Kindergarten, Erholungswald sowie Partner der GEP „Heide und Umland“* gegeben. Darüber hinaus ist das gesamte Gemeindegebiet als *Stadt-Umlandbereich in ländlichen Räumen* dargestellt. Die Flächen des Plangebietes sind als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* gekennzeichnet.

Im Zuge der Fortschreibung des *Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) Heide* als Weiterentwicklung der *Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“* wurden die erforderlichen Voruntersuchungen zur Aktivierung der Flächen innerhalb des Plangebietes der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostrohe durchgeführt.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE OSTROHE stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Flächen für die Landwirtschaft** dar.

Im Zuge dieser 8. Änderung des FNP der Gemeinde Ostrohe wird der Änderungsbereich entsprechend der im zeitgleich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Ostrohe vorgesehenen Nutzungen als **Wohnbaufläche - W** - dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,2 ha und befindet sich in zentraler Lage im direkten Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper der Gemeinde Ostrohe.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch den „Langkoppelsweg“ und unmittelbar anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch vorhandene umfangreiche Wohnbauflächen beidseitig der Straßen „Redder“ und „Bronkweg“,
- im Süden durch den „Karkweg“ und unmittelbar anschließende landwirtschaftlich genutzte Restflächen im Übergang zur bebauten Ortslage,
- im Osten ebenfalls durch den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Das Gelände fällt von Süden mit einer Höhe von ca. 12 m NHN nach Norden mit einer Höhe von ca. 8 m NHN gleichmäßig um insgesamt ca. 4 m ab.

3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

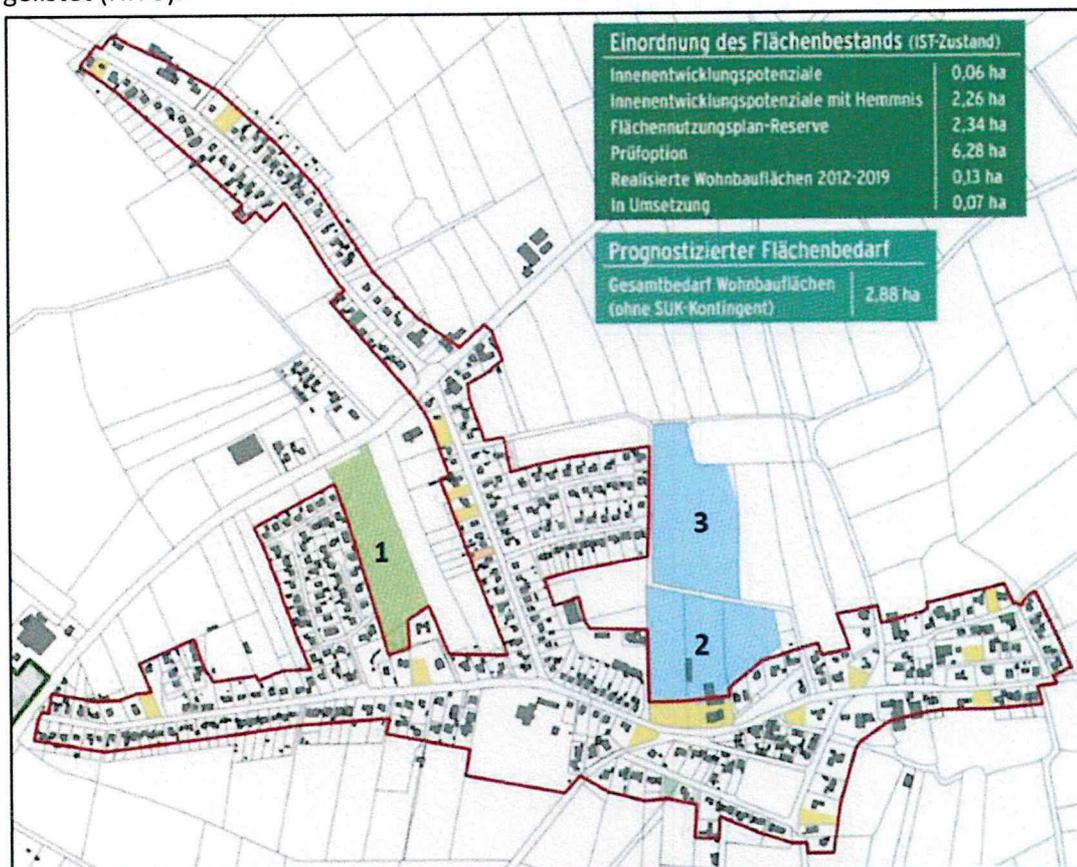
Mit Stand vom 31-12-2019 wies die Gemeinde Ostrohe insgesamt 915 Einwohner auf. Ostrohe ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide. Im Regionalplan des Planungsraumes IV wird der Hinweis auf *Grundschule, Kindergarten, Erholungswald sowie Partner der GEP „Heide und Umland“* gegeben. Darüber hinaus ist das gesamte Gemeindegebiet als *Stadt-Umlandbereich in ländlichen Räumen* dargestellt. Die Flächen des Plangebietes sind als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* gekennzeichnet.

Die Gemeinde ist Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) Heide als Weiterentwicklung der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 18-12-2012 von den Bürgermeistern der Partnergemeinden unterzeichnet. Die Fortschreibung des SUK wurde mit Unterschrift der Bürgermeister am 21-12-2020 in Kraft gesetzt.

Grundsätzlich besteht innerhalb der Gemeinde eine starke Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken; die Gemeinde Ostrohe stellt aufgrund ihrer hohen Wohnqualität einen der bevorzugten Wohnstandorte innerhalb der Region dar.

Die Fortschreibung des SUK sieht für die Gemeinde Ostrohe ein Wohnungsbaukontingent von 36 für den Zeitraum von 2020 bis 2030 vor.

Die Fläche wird in der Fortschreibung des SUK als Wohnbauflächenpotential mit Prüfoption gelistet (Nr. 3).



(Wohnflächenpotentiale Gemeinde Ostrohe – CIMA 2020).

Weder Größe noch Lage des Plangebietes konkurriert mit Innenentwicklungspotentialflächen ohne Entwicklungshemmnis, da innerhalb des Gemeindegebietes entsprechende Flächen nicht vorhanden sind.

Prüfflächen im Innenbereich sind ebenfalls nicht vorhanden.

Eine Flächennutzungsplan-Reserve in ausreichender Flächengröße befinden sich im östlichen Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 3 zwischen der Straße „Steinkamp“ und der „Neuen Straße“ (Nr. 1). Diese Flächen-Reserve steht für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Im SUK sind zwei weitere Flächen als sog. Prüfflächen aufgeführt. Die erste Fläche befindet sich nördlich der Straßen „Spanngrund“ / „Im Dorfe“ südlich des „Karkweges“ (Nr. 2). Diese Fläche wird seitens der Gemeinde als grundsätzlich gewünschter Wohnstandort eingeordnet. Die Fläche ist jedoch derzeit insgesamt nicht verfügbar. Die Gemeinde behält sich die künftige Entwicklung dieser Fläche für wohnbauliche Zwecke ausdrücklich vor.

Die Fläche im direkten Anschluss an umfangreiche vorhandene Wohnbauflächen östlich der Straße „Redder“ und der Straße „Bronkweg“ (Nr. 3) stellt eine sinnvolle Erweiterung der

bereits im Nahbereich vorhandenen wohnbaulichen Siedlungsstruktur der Gemeinde Ostrohe dar. Insbesondere im Zusammenspiel mit einer denkbaren künftigen Entwicklung der Prüffläche Nr. 2 ist in zentraler Lage eine Arrondierung des Siedlungskörpers in städtebaulich wünschenswert kompakter Form erreichbar.

In Abwägung der skizzierten Kriterien ist für die Gemeinde Ostrohe die Entwicklung des vorliegenden Plangeltungsbereiches für Wohnzwecke derzeit als alternativlos zu bezeichnen.

Die vorliegende Planung sieht für die Deckung des Sektors Einfamilienhausgrundstücke insgesamt 32 Grundstücke vor. Bei einer maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude von 2 ist auf der Grundlage einschlägiger Erfahrungswerte im ländlichen Raum eine maximal 10%-ige Ausnutzungsquote dieser Regelung anzunehmen, so dass ca. **36 WE** neu entstehen werden. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird das im SUK definierte verbindliche Wohnungsbaukontingent ausgeschöpft. Die Gemeinde Ostrohe wird innerhalb des Planungszeitraumes bis 2030 keine weiteren entsprechenden Planungen initiieren.

Für ein Grundstück innerhalb des Plangeltungsbereiches des zeitgleich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 7 wird festgesetzt, dass nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf (hier: **Anlagen für ältere Menschen und/oder Anlagen für Studenten/Auszubildende**) bestimmt sind; auf diesem Grundstück werden max. **10 WE** realisiert werden.

Diese 10 WE werden aus dem **SUK-Aktiv-Kontingent** abgebucht; aus diesem Kontingent können Projekte gespeist werden, die den in der SUK definierten qualitativen Kriterien entsprechen (Altengerechter Wohnraum / Sozialer Wohnraum / Baukultur) und eine Sicherung und Dokumentation der Umsetzung dieser Kriterien sowie eine Abstimmung mit der zentralen Lenkungsgruppe erfolgt.

Da Ostrohe über eine ergänzende bez. besondere Wohnraumfunktion verfügt kann die Gemeinde bis zu max. 12 % des Wohnungsbestandes vom 31-12-2017 zum Ansatz bringen. Der Wohnungsbestand am 31-12-2017 betrug 445 WE, so dass grundsätzlich eine Abbuchung bis zu 53 WE aus dem SUK-Aktiv-Kontingent möglich ist.

Da sich die Bauflächen insgesamt im Eigentum der Gemeinde Ostrohe befinden, kann im Zuge der Verwertung der betreffenden Fläche die privatrechtliche Sicherung des angestrebten Nutzungszweckes im Rahmen des Kaufvertrages erfolgen.

Insgesamt ist von einer Endauslastung des Plangebietes von **max. 46 WE** auszugehen.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich eine Sportanlage; eine Überschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte innerhalb des Baugebietes ist nicht zu erwarten, da die Nutzung der Anlage nur in den Tageszeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgt.

In Ostrohe gibt es drei Tierhaltungsanlagen, deren Einfluss auf das Plangebiet zu betrachten sind. Aus diesem Grunde wurde zur Abschätzung der Geruchsimmissionen im Planbereich durch die Sachverständige FRAU DR. DOROTHEE HOLSTE, KIEWITSHOLM 15, 24107

OTTENDORF eine fachgutachterliche Stellungnahme eingeholt. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

Auf Basis der durch das Amt KLG Heider Umland zur Verfügung gestellten Angaben zu den baurechtlich genehmigten Anlagenkapazitäten wurde ein Emissionskataster aufgestellt, eine Ausbreitungsrechnung mit einem La-Grange-Partikelmodell mit dem Programmsystem AUSTAL2000 durchgeführt und die Geruchsbelastung mit Bezug zur Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) bewertet.

Es wurden zwei Rinderhaltungsanlagen betrachtet. Ein kleinerer Pferdebestand mit mehr als 0,5 km Abstand zum Plangebiet wurde nicht berücksichtigt, weil Geruchsimmissionen bei diesen Abstandsverhältnissen hinreichend sicher ausgeschlossen werden können.

Der für Wohngebiete maßgebliche Immissionswert von 0,10 wird in der Gemeinde Ostrohe im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 - östlich der vorhandenen Wohnbebauung „Bronkweg“ und „Redder“ und nördlich des „Karkweges“ deutlich unterschritten, die belästigungsrelevante Kenngröße der Gesamtbelastung beträgt im Plangebiet maximal 0,03.

Die betriebliche Entwicklung der Tierhaltungsanlagen wird durch das Plangebiet nicht zusätzlich eingeschränkt, da sich das Plangebiet in Nebenwindrichtungsachsen der beiden landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung befindet und deren betriebliche Entwicklung deshalb durch näher gelegene Wohnbebauung in Hauptwindrichtung (östlich der Anlagen) begrenzt wird.

Die vorgelegten Ergebnisse sind als überschlägige Prüfung der Immissionssituation zu verstehen, da keine Ortsbesichtigung durchgeführt wurde. Die Ergebnisse sollen der Gemeinde eine Einschätzung der Immissionssituation ermöglichen, um daraus weitere Planungsschritte ableiten zu können.

Eine vertiefte Begutachtung ist aus gutachterlicher Sicht nur dann erforderlich, wenn weitere Anlagen im Umfeld vorhanden sind oder bereits genehmigt aber noch nicht errichtet wurden, die im vorgelegten Bericht nicht betrachtet wurden.

Da der Stellungnahme der Status quo und somit der aktuelle Kenntnisstand der Gemeinde zugrunde liegt sind weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

4. Umweltbericht

4.1 Allgemeines

4.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostrohe für das Gebiet östlich der vorhandenen Bebauung „Bronkweg“ und „Redder“ und nördlich des „Karkweges“. Die Änderung umfasst die Ausweisung einer **Wohnbaufläche – W –**.

Die Gemeinde ist Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) Heide als Weiterentwicklung der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 18.12.2012 von den Bürgermeistern der Partnergemeinden unterzeichnet.

Die Fortschreibung des SUK wurde mit Unterschrift der Bürgermeister am 21.12.2020 in Kraft gesetzt.

Grundsätzlich besteht innerhalb der Gemeinde eine starke Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken. Die Gemeinde Ostrohe stellt daher aufgrund ihrer hohen Wohnqualität einen der bevorzugten Wohnstandorte innerhalb der Region dar. Die vorliegende Planung sieht für die Deckung des Sektors Einfamilienhausgrundstücke insgesamt 32 Grundstücke vor.

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige **Fläche für die Landwirtschaft** nunmehr als **Wohnbaufläche – W** – festgesetzt werden.

4.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

4.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche

Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, welches zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu

berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

4.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde Ostrohe hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Die Gemeinde Ostrohe ist eine von sieben Nachbargemeinden der Stadt Heide und ist gemäß der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) hinsichtlich der räumlichen Gliederung dem Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen zugewiesen. Das Gemeindegebiet liegt des Weiteren im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Landschaftsrahmenplan

Der LRP für den Planungsraum III (2020) stellt für das Plangebiet keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar (Karte 1 des LRP für den Planungsraum III). Im Umgebungsbereich befinden sich jedoch ein Landschaftsschutzgebiet, ein Biotopverbundsystem, teilweise mit Schwerpunktgebiet, und ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, verzeichnet.

Die Gemeinde Ostrohe ist im LRP als Gebiet mit besonderer Erholungseignung abgebildet. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und

der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen (Karte 2 des LRP für den Planungsraum III, 2020).

In großen Teilen des Gemeindegebietes sind klimasensitive Böden verzeichnet (Karte 3 des LRP für den Planungsraum III, 2020).

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Ostrohe stellt das Plangebiet in der Karte „Biototypen/Biotopwertigkeit“ (1994) als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Des Weiteren ist im Nordosten im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens ein Kleingewässer mit breiten Verlandungszonen und reicher Vegetation verortet. Dieser Zustand des Kleingewässers hat sich im zeitlichen Verlauf verändert. Aktuell (2020) stellt sich das Kleingewässer nur noch in einer tümpelähnlichen Ausformung mit Anschluss zu den angrenzenden Grünlandflächen dar. Breite Verlandungszonen und reiche Vegetation ist nicht mehr vorhanden. Im Südosten östlich der Knickstrukturen außerhalb des Plangebietes befinden sich artenreiche Steilhänge (geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG). Das Plangebiet ist von Knickstrukturen komplett eingerahmt.

In der Karte „Entwicklung besiedelter Bereiche“ (Fortschreibung 2011) wird das Plangebiet als Fläche für eine mögliche Siedlungserweiterung (Wohnen, offene Bauweise) zugeordnet. Die Erschließung ist bereits über den Bronkweg vorbereitet.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrohe stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 7 als **Flächen für die Landwirtschaft** dar. Im Zuge dieser 8. Änderung des FNP der Gemeinde Ostrohe wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Wohnbaufläche – W** – gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Im Randbereich des Plangebietes befinden sich Knickstrukturen, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope geschützt sind. Im Nordosten befindet sich zudem ein Kleingewässer (geschützt nach § 30 BNatSchG). Im Umgebungsbereich (Süd / Südosten) befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, das nach § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützt ist.

Weitere geschützte bzw. schutzwürdige Biotope oder nationale sowie internationale Schutzgebietsausweisungen sind im Umgebungsbereich des Plangebietes nicht vorhanden.

4.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte am 27.04.2020 eine Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung. Durch die

Untersuchung der vorherrschenden Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der daraus resultierenden Lebensraumeignung, konnten potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für das Schutzgut Flora und Fauna ermittelt werden. Aus dieser Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostrohe artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden.

Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artkataster der Gemeinde Ostrohe des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft. Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich u.a. aus dem LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS des LLUR ableiten und relevante Daten wurden zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen.

4.3.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte der Betrachtung des Schutzgutes Mensch auf die Gesundheit des Menschen, die Möglichkeit der Freizeit und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie des Landschaftsbildes. Entsprechende Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet wird aktuell als landwirtschaftliche Ackerfläche intensiv genutzt. Südlich außerhalb des Plangebietes befindet sich in knapp 200 m Entfernung ein landwirtschaftlicher Betrieb mit entsprechenden Stallungen und Güllebehälter, die auf eine Tierhaltung schließen. Bei Tierhaltungsanlagen ist grundsätzlich mit Geruchsemissionen zu rechnen. Im Laufe des Verfahrens wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme durch die Sachverständige FRAU DR. DOROTHEE HOLSTE, KIEWITSHOLM 15, 24107 OTTENDORF eingeholt.

Durch die vorhandenen umliegenden Strukturen (Sportanlage, Grundschule, Knick- und Redderstrukturen) bietet der Umgebungsbereich des Plangebietes eine gewisse Erholungs- und Freizeitfunktion. Der Geltungsbereich selbst erfüllt keine Wohn- oder Erholungs- und Freizeitfunktion.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Ackerfläche kommt es vor allem zu akustischen und olfaktorischen Emissionen (Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Düngungsmaßnahmen, etc.). Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden.

4.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Gemäß des Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Für den Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist vor allem die Bodenversiegelung verantwortlich.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet ist dem Naturraum „Heider-Itzehoer Geest“ zuzuordnen.

Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1:25.000, Blatt 1720 Weddingstedt, stellt im Plangebiet großteils den Bodentyp Rosterde aus Fließerde über Sand, schwach podsoliert, dar. Dieser Bodentyp hat ein geringes bis mittleres Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine hohe Wasserdurchlässigkeit und eine geringe nutzbare Feldkapazität. Das Grundwasser liegt tiefer als 200 cm unter Flur. Als Ackerboden ist dieser Bodentyp als mittelwertig einzustufen, als Grünlandboden als geringwertig.

Im Nordteil, sowie im Nordosten ist der Bodentyp Rosterde aus Fließerde über Sand mit Lehmlagen, schwach podsoliert, dargestellt. Diese Böden weisen teilweise geringe Staunäsemerkmale (tiefer als 60 cm unter Flur) auf. Durch die mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit und durch die mittlere nutzbare Feldkapazität werden diese Böden als mittlere Acker- und Grünlandböden eingeschätzt. Auch hier liegt das Grundwasser tiefer als 200 cm unter Flur.

Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist der Boden im Plangeltungsbe-
reich anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften
ist dadurch stark eingeschränkt. Dem Schutzgut Boden und Fläche ist aus naturschutzfach-
licher Sicht im derzeitigen Zustand eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen.

4.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Als Teil des Wasserkreislaufes ist Grundwasser besonders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und trägt den Status einer unersetzbaren Ressource. Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen.

Die Bebauung und Versiegelung von Flächen wirken sich auf die Prozesse des gesamten Wasserkreislaufprozesses aus. Ziel des Schutzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Im Plangebiet befinden sich keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete.

Ein abgegrenztes Grundwasservorkommen bzw. ein abgrenzbarer Teil davon wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „Nördliche Dithmarscher Geest (Ei18)“. Der Grundwasserkörper ist hinsichtlich des chemischen Zustandes als gefährdet eingestuft. Der mengenmäßige Zustand und der Zustand hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen ist als ungefährdet eingestuft (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2020).

Für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen ist es wichtig, Kenntnisse über die Grundwasserneubildung zu haben. Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet über 250 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite

von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr. Demnach ist im Plangebiet von einer hohen Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer in Form von Entwässerungsgräben. Im Nordosten am Langkoppelsweg befindet sich angrenzend an das Plangebiet ein Tümpel, der von Norden und von Süden verrohrt ist und aufgrund der Ausgestaltung wasserwirtschaftliche Zwecke erfüllt. Dieses Gewässer ist als ein künstliches, durch Nutzung geprägtes Gewässer anzusprechen. Durch den technischen Nutzungszweck besteht kein gesetzlicher Schutzstatus. Im Nordosten, im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens, befindet sich ebenfalls ein Oberflächengewässer in tümpelähnlicher Form mit Anschluss zu den angrenzenden Grünlandflächen. Dieses Kleingewässer ist als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG anzusprechen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate besteht ein hohes Risiko von Grundwasserverschmutzungen durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft). Das Grundwasser ist hinsichtlich des chemischen Zustandes bereits vorbelastet.

4.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer ursprünglichen Biotopie gewährleistet werden. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und / oder Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei der Änderung der Flächennutzungspläne müssen die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte beachtet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Untersuchung des Plangebietes erfolgte am 27.04.2020. Die intensiv agrarisch genutzte Ackerfläche wurde kürzlich mit Mais bestellt. Das Plangebiet ist eingerahmt von Knickstrukturen. Der im Westen und im Süden verlaufenden Karkweg ist als Redderstruktur anzusprechen. Wobei teilweise die Überhälter (vorwiegend Eichen mit BHD zwischen 20-70 cm, überwiegend BHDs 40-60 cm) neben dem Knick stehen. Die Strauchschicht zwischen den Überhältern ist quasi nicht vorhanden und bestand vereinzelt aus Waldgeißblatt, Holunder und spätblühender Traubenkirsche. Die Knickstrukturen entlang der östlichen Grenze stellt sich ebenfalls sehr lückig dar. Die Überhälter in Form von Eichen (BHD 70 cm, vereinzelt ca. 100 cm) waren begleitet von Exemplaren wie Vogelkirsche, Weißdorn und Birke. Insgesamt stellen sich die Knickstrukturen in einer mittleren Qualität dar. Im Westen und Norden befindet sich jeweils ein Ausgleichknick (Westen: 6 m; Norden 9 m). Diese Knickabschnitte sind bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Insgesamt erfüllt die Ackerfläche durch die intensive Bewirtschaftung für Tiere eher eine allgemeine Lebensraumfunktion. Durch die vorhandenen Knickstrukturen besteht eine potentielle Eignung für Vögel. Ein Vorkommen von Fledermäusen ist aufgrund der linearen Strukturen potentiell möglich, relevante Quartierstrukturen konnten im Plangebiet jedoch nicht festgestellt werden.

Oberflächengewässer in Form von Entwässerungsgräben sind im Plangebiet nicht vorhanden. Allerdings ist im Nordosten am Langkoppelsweg ein Tümpel verortet. Dieser ist von Norden und von Süden verrohrt und dient aufgrund der Ausgestaltung rein wasserwirtschaftlichen Zwecken. Dieses Gewässer ist als ein künstliches, durch Nutzung geprägtes Gewässer anzusprechen. Durch den technischen Nutzungszweck besteht kein gesetzlicher Schutzstatus. Eine besondere ökologische Funktion ist folglich nicht erkennbar. Des Weiteren befindet sich im Nordosten ein Oberflächengewässer in tümpelähnlicher Form mit Anschluss zu den angrenzenden Grünlandflächen. Dieses Kleingewässer war relativ dominant verwachsen von Binsen und Schilf. Kleinflächig ist eine offene Wasserfläche festzustellen, die aber durch den umliegenden Bewuchs im Jahresverlauf verschattet wird. Dieses Kleingewässer ist gem. § 30 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Der Tümpel am Langkoppelsweg stellt sich als naturfern da. Der Tümpel im Nordosten stellt sich im Vergleich höherwertig dar und stellt einen potentiellen Lebensraum für Amphibien dar. Die ökologische Qualität sowie die Habitatsignung ist durch die landwirtschaftlichen Einträge und typischen Wasserstandsschwankungen eher für weitverbreitete und vergleichsweise weniger anspruchsvolle Arten (z.B. Erdkröte) geeignet. Seltene und gefährdete Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen, sind nicht zu erwarten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Grundsatz muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung gegenüber des Lebensraumverlustes sowie der Lebensraumzerschneidung und -zerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Flora und Fauna vor allem durch die Schadstoffbelastungen der intensiven Landwirtschaft vorbelastet. Aufgrund des stark anthropogen geprägten Lebensraumes ist insgesamt von einer geringen Artenvielfalt auszugehen und die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung ist als gering zu bewerten.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Mit der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft, ob durch die vorliegende 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostrohe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbereitet werden.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Vögel

Der Änderungsbereich ist aufgrund der intensiven agrarischen Ackernutzung als ein sehr geringwertiges Vogelhabitat einzustufen. Die faunistische Wertigkeit der angrenzenden Knicks ist im Vergleich höherwertig. Die dortige Artenzusammensetzung hängt direkt mit der Qualität des Knicks (Alter, Überhälter, Dichte) zusammen, ist aber durch die angrenzende Bewirtschaftungsweise der landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt. Insgesamt ist somit überwiegend mit häufigen und vor allem störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Ein Vorkommen von empfindlichen Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Durch die regelmäßigen Störungen der intensive landwirtschaftlichen Nutzung in Verbindung mit der regelmäßigen Nutzung der Wege im Norden, Westen und Süden durch die Anwohner ist maximal mit Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrütern (Elster, Kohlmeise,

Ringeltaube, etc.) zu rechnen. Potentielle Bodenbrüter werden prioritär die östlich angrenzenden Grünlandstrukturen nutzen. Ein potentiell häufiger und weitverbreiteter Greifvögel (Habicht, Mäusebussard, Sperber) in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie die Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen.

Fledermäuse

Die vorhandenen Gehölzstrukturen (Knick, Redder) wiesen keine Baumhöhlen auf und somit auch keine potentielle Eignung als Wochenstube oder Winterquartier. Bestenfalls können die teilweise sehr alten Bäume durch die Rindenstruktur Tagesverstecke bieten. Eine Nutzung der linearen Knickstrukturen als Jagdhabitat ist potentiell möglich. Eine Nutzung der Ackerfläche als Jagdhabitat kann hingegen als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt werden.

Amphibien

Grundsätzlich stellen Gewässerstrukturen (hier Kleingewässer (§) und künstliches, durch Nutzung geprägtes Gewässer) wertvolle Landschaftselemente und Lebensraumstrukturen mit vielfältigen ökologischen Funktionen dar, sofern diese naturnah ausgestaltet sind. Durch die intensive Bewirtschaftung der Ackerfläche ist mit entsprechenden Einträgen in das Kleingewässer zurechnen. Ein Trockenfallen der Gewässerstrukturen im Jahresverlauf kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Dominanz von Schilf und einem hohen und dichten Aufwuchs ist eine Verschattung der Gewässerfläche sehr wahrscheinlich, wodurch es zu einer Unattraktivität des Gewässers für Amphibien kommt. Eine besondere ökologische Wertigkeit ist somit nicht gegeben.

Sonstige Arten

Im Artkataster der Gemeinde Ostrohe ist ein Fischotter im Bereich der Broklandsau in ca. 1 km nordöstlicher Entfernung (2016) verortet. Ein Vorkommen kann aufgrund der nichtgeeigneten Lebensraumbedingungen und der großen Entfernung zum Fundort ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Ziel für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt des Bestandsklimas. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Ostrohe wird als warm und gemäßigt klassifiziert. Über das Jahr verteilt fallen etwa 812 mm/Jahr Niederschlag an. Der niederschlagsreichste Monat mit 93 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 43 mm ist der Februar der trockenste Monat. Mit einer Durchschnittstemperatur von 0,3 ist der Monat Februar der Kälteste. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit 16,4 °C im Mittel der Juli. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Ostrohe liegt bei 8,3 °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2020).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Gemeinde Ostrohe verfügt insgesamt nur im relativ geringen Maß über versiegelte Flächen. Daher wird eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung der Gemeinde im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

4.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Landschaftsbild des Plangebietes sowie des Umgebungsbereiches ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Die umliegenden Redder-/Knickstrukturen mit ihren Überhängen sind als landschaftsprägend einzustufen. Westlich des Plangebietes schließen sich umfangreiche Wohnbebauungen und eine Sportanlage an. Die Nachbarfläche im Südwesten ist deutlich (einige Meter) tiefer gelegen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist im überwiegend intensiv agrarisch genutztem Plangebiet nicht gegeben. Insgesamt stellt sich der Landschaftsraum als anthropogen überprägt dar und ist durch die vorhandenen angrenzenden Bebauungen und durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Eine Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung wird deshalb als gering eingeschätzt. Die umliegenden Redder-/Knickstrukturen sollten, falls diese von der Planung betroffen sind, möglichst umfangreich erhalten bleiben.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet und im Umgebungsbereich ist kein Kulturdenkmal eingetragen, welches von der Nutzungsänderung betroffen ist (LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2020). Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

4.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostrohe wird die Fläche für die Landwirtschaft fortbestehen. Diese Fortführung würde in Bezug auf den derzeitigen Umweltzustand keinerlei Veränderung beinhalten. Insgesamt ist bei einer Nichtdurchführung der Planung weiterhin auf der Fläche für die Landwirtschaft mit bewirtschaftungsbedingten Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft zu rechnen.

4.4 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostrohe werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Wohnbebauung vorbereitet, aber noch keine Baurechte begründet. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter näher betrachtet, welche im Zuge der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

4.4.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens

Schutzgut Mensch

Durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche kann zukünftig ein Teil zur Deckung des benötigten Wohnbedarfes beigetragen werden. Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst. Entsprechende Beeinträchtigungen durch Emissionen während der Bau- und Betriebsphase werden näher im Kapitel 4.4.3 betrachtet.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche überführt werden. Durch diese Umwandlung kommt es zu siedlungstypischen Versiegelungen des Bodens, welche zwangsläufig ein Verlust der natürlichen

Bodenfunktion zur Folge hat. Die konkreten Ausgestaltungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

Durch den zu erwarteten Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche sind gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen Maßnahmen zur Kompensation erforderlich, welche auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens Berücksichtigung finden. Insgesamt führen die nutzungstypischen Versiegelungen zu **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

Schutzgut Wasser

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächenversiegelungen vorbereitet, die in das natürliche Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers eingreifen. Durch die Flächenversiegelung kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da der Niederschlag nicht mehr den Poren des Bodens zugeführt wird.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostrohe ist ein Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung stellt das Plangebiet kein hochwertiges Biotop dar. Dennoch kommt es durch die Flächenversiegelung zu einem Eingriff in die Lebensraumqualität. Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der zu überplanenden Fläche ist keine besondere Habitatfunktion erkennbar.

Eine Sicherung der Knickstrukturen auf Bebauungsplanebene wird empfohlen. Zukünftig könnten dadurch diese Strukturen als potentieller Brutplatz, Nahrungsquelle und als potentiell Überwinterungsquartier für viele Vogel- und Insektenarten sowie zahlreiche andere Nützlinge genutzt werden.

Insgesamt ist für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt **keine erhebliche Beeinträchtigung** zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Brutvögel

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenanzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Die potentiell zu erwartenden Arten sind bezüglich ihrer Ansprüche an ihren Lebensraum flexibel und zumeist nicht nistplatztreu. Daher ist zu erwarten, dass sich diese Arten an die geplanten Änderungen gut anpassen können. Sollten Eingriffe in die Knickstrukturen auf Bebauungsplanebene erfolgen, sind diese nach

den gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10 bis zum letzten Tag im Februar und somit außerhalb der Brutzeiten erfolgen. Ob eine Betroffenheit von potentiell vorkommenden Bodenbrütern besteht, sollte auf Bebauungsplanebene näher untersucht werden und eventuelle Bauzeitenregelungen getroffen werden. Insgesamt ist ein Vorkommen von Bodenbrütern aufgrund der Gesamtheit der Störeinflüsse nicht zu erwarten. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist insgesamt nicht anzunehmen.

Bei bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, die durch die wohnbauliche Nutzung und durch den Anliegerverkehr (Licht- und Lärmimmissionen) verursacht werden, ist hinsichtlich der Störwirkung von einem Gewöhnungseffekt auszugehen. Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Umsetzung einer Wohnbaufläche zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation erheblich verschlechtern. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulation aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebotes durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu erwarten. Potentiell vorkommende Individuen können auf benachbarte Lebensräume in der Umgebung ausweichen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Sollten Eingriffe in die Knickstrukturen und somit in potentielle Tagesverstecke von Fledermäusen erfolgen, sind die gesetzlichen Fällzeiten (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) einzuhalten. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei dieser Beachtung nicht zu erwarten.

Generell werden durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten keine erheblichen Störungen ausgelöst, da Fledermäuse ausschließlich nachtaktiv sind. Auch die in Wohngebieten typischen Lärm- und Lichtemissionen lösen keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf erheblichen Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Durch die fehlenden fledermausrelevanten Strukturen innerhalb des Plangebietes ist ein durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöster artenschutzrechtlicher Konflikt in Bezug auf den Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Sonstige Arten

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Aufgrund von verkehrlichen Erschließungsmaßnahmen ist vermutlich auf Bebauungsplanebene ein unvermeidbarer Eingriff in die gesetzlich geschützten Knickstrukturen im Osten (Schulstraße) zu erwarten. Ein solcher Eingriff wäre entsprechend auf Bebauungsplanebene auszugleichen. Des Weiteren ist das Kleingewässer im Nordosten als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG zukünftig zu erhalten.

Schutzgut Klima und Luft

Kleinklimatische Funktionen können grundsätzlich durch die Flächenversiegelung und die Veränderung des Vegetationsbestandes beeinflusst werden. Auf versiegelten Flächen wird die Verdunstung herabgesetzt und die Wärmeaufnahme- und Speicherung verstärkt. Durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche kommt es zu geringfügigen Veränderungen des örtlichen Kleinklimas. Von signifikanten oder regional-klimatischen Veränderungen wird jedoch nicht ausgegangen.

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Ostrohe wird sich durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht essentiell verändern. Die bisherige Fläche für die Landwirtschaft wird künftig wohnbaulich geprägt sein. Durch die bereits im Nahbereich vorhandenen Siedlungsstrukturen wird die Beeinträchtigung durch die Umwandlung in eine Wohnbaufläche sehr geringgehalten. Äußerliche Gestaltungen der baulichen Anlagen werden auf Bebauungsplanebene festgesetzt. Die geplante Wohnbebauung hat sich in den vorhandenen Bestand im Umgebungsbereich ortstypisch einzufügen um die Beeinträchtigung hinsichtlich des Landschaftsbildes gering zu halten.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es erfolgt kein Eingriff in Kultur- und Sachgüter, da keine Funde für das Plangebiet bekannt sind. Sollten Kultur- oder Sachgüter doch gefunden oder entdeckt werden, ist laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) unmittelbar oder über die Gemeinde dies der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

4.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zur Vorbereitung eines dauerhaften Verlustes einer landwirtschaftlichen Ackerfläche. Durch die Ausweisung einer Wohnbauflächen kann ein Teil des Bedarfes an benötigten Wohnbauflächen gedeckt werden.

Angaben über die genaue Versiegelung oder die während der Bauphase zu erfolgenden Erdarbeiten werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert und dargestellt.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 4.4.1 verwiesen.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Planung werden die Vegetationsflächen vorbereitet auf eine zukünftige Veränderung sowie durch infolge von Flächenversiegelungen auf eine Beseitigung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 4.4.1 verwiesen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderte Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

4.4.3 Art und Menge an Emissionen

Die Art und Menge der Emissionen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist grundsätzlich mit potentiellen Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Innerhalb der Gemeinde Ostrohe befinden sich drei Tierhaltungsanlagen, deren Einfluss auf das Plangebiet zu betrachten sind. Aus diesem Grunde wurde zur Abschätzung der Geruchsimmissionen im Planbereich durch die Sachverständige FRAU DR. DOROTHEE HOLSTE, KIEWITTSCHOLM 15, 24107 OTTENDORF eine fachgutachterliche Stellungnahme eingeholt. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

Der für Wohngebiete maßgebliche Immissionswert von 0,10 wird in der Gemeinde Ostrohe im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 - östlich der vorhandenen Wohnbebauung „Bronkweg“ und „Redder“ und nördlich des „Karkweges“ deutlich unterschritten, die belästigungsrelevante Kenngröße der Gesamtbelastung beträgt im Plangebiet maximal 0,03.

Mögliche Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens, die durch den baubetrieblichen verursachten Lärm- und Abgasemission verursacht werden, werden vorbereitet. Bei Wohnbauflächen ist zudem während der Betriebsphase mit zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen, von denen Abgas- und Lärmimmissionen ausgehen. Durch die geringe Größe des Planvorhabens wird angenommen, dass es durch den zukünftigen Anliegerverkehr zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohnbebauungen. Sollten dennoch unerwartete Auswirkungen erwartet werden, werden diese auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Luftschadstoffe in den Boden eingetragen und ausgewaschen werden und folglich das Grundwasser kontaminieren. Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine

Eintragungen und daraus resultierenden erheblichen Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann durch Luftschadstoffe, beispielsweise aus dem Verkehr, beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag reagieren kann. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation bei Ausweisung einer Wohnbaufläche durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt und aufgrund der Baustelleinrichtung kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Wohnnutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten zukünftig Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität beziehungsweise für das Klima erwartet.

4.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Im Grundsatz sind anfallende Abfälle, bau- sowie betriebsbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingt anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

4.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist bei Ausweisungen von Wohnbauflächen mit keinen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen zu rechnen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei der baulichen Umsetzung geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

4.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aktuell liegen keine Hinweise vor, dass mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen ist. Es werden keine Nutzungskonflikte erwartet. Darüber hinaus liegen derzeit keine Kenntnisse über weitere Vorhaben vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des Änderungsverfahrens liegen.

4.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung einer Wohnbaufläche ist keine erhebliche Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten. Grundsätzlich wird der Klimawandel regional sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. Insgesamt ist jedoch zu befürchten, dass die Extreme wie Trockenperioden, Starkregen und Überschwemmungen tendenziell zunehmen. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

4.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei der Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Ostrohe ist als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gilt erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostrohe werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht umgesetzt. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Ostrohe berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, sind kompensierbar.

4.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Verschiedene Alternativstandorte wurden auf ihre grundsätzliche Eignung und Verfügbarkeit geprüft. Weder Größe noch Lage des Plangebietes konkurriert mit Innenentwicklungspotentialflächen ohne Entwicklungshemmnis, da innerhalb des Gemeindegebietes entsprechende Flächen nicht vorhanden sind.

Prüfflächen im Innenbereich sind ebenfalls nicht vorhanden.

Eine Flächennutzungsplan-Reserve in ausreichender Flächengröße befinden sich im östlichen Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 3 zwischen der Straße „Steinkamp“ und der „Neuen Straße“ (Nr. 1). Diese Flächen-Reserve steht für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Im SUK sind zwei weitere Flächen als sog. Prüfflächen aufgeführt. Die erste Fläche befindet sich nördlich der Straßen „Spanngrund“ / „Im Dorfe“ südlich des „Karkweges“ (Nr. 2). Diese Fläche wird seitens der Gemeinde als grundsätzlich gewünschter Wohnstandort eingeordnet. Die Fläche ist jedoch derzeit insgesamt nicht verfügbar. Die Gemeinde behält sich die künftige Entwicklung dieser Fläche für wohnbauliche Zwecke ausdrücklich vor.

Die Fläche im direkten Anschluss an umfangreiche vorhandene Wohnbauflächen östlich der Straße „Redder“ und der Straße „Bronkweg“ (Nr. 3) stellt eine sinnvolle Erweiterung der bereits im Nahbereich vorhandenen wohnbaulichen Siedlungsstruktur der Gemeinde Ostrohe dar. Insbesondere im Zusammenspiel mit einer denkbaren künftigen Entwicklung der Prüffläche Nr. 2 ist in zentraler Lage eine Arrondierung des Siedlungskörpers in städtebaulich wünschenswert kompakter Form erreichbar.

Für die Gemeinde Ostrohe ist die Entwicklung des vorliegenden Plangeltungsbereiches für Wohnzwecke derzeit als alternativlos zu bezeichnen.

4.7 Zusätzliche Angaben

4.7.1 Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendetet technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

4.7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Ostrohe ist gem. § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Entsprechende Umweltauswirkungen ergeben sich erst bei Umsetzung des Vorhabens auf der Ebene des Bebauungsplanes, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

4.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostrohe für das Gebiet östlich der vorhandenen Bebauung „Bronkweg“ und „Redder“ und nördlich des „Karkweges“ strebt die Gemeinde die Ausweisung einer **Wohnbaufläche – W** – an. Durch diese Änderung

kann die Gemeinde einen Teil des aktuellen Wohnungsbedarfes decken. Aktuell stellt sich der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

In Folge der vorbereitenden Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Ostrohe, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Ostrohe, den 16.07.2021


- Bürgermeister -



5. Quellen- und Literaturverzeichnis

FORTSCHREIBUNG DES STADT-UMLAND-KONZEPTE FÜR DIE REGION HEIDE-UMLAND (2020): Endbericht - Heide, Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Neuenkirchen, Norderwörden, Nordhastedt, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln, Wörden

GEMEINDE OSTROHE (2000): Landschaftsplan der Gemeinde Ostrohe.

GEMEINDE OSTROHE (2004): Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrohe (Kreis Dithmarschen)

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

DR. DOROTHEE HOLSTE (2021): Kurzbericht zur Abschätzung der Geruchsimmissionen im Bereich des Bebauungsplanes Nr.7 in der Gemeinde Ostrohe

JESSEL, B. UND TOBIAS, K. (2002): Ökologisch orientierte Planung, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

SUK STADT-UMLAND-KONZEPT DER REGION HEIDE (2012): Kooperationsvereinbarungen unter Beteiligung der Kommunen Heide, Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Neuenkirchen, Norderwörden, Nordhastedt, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln, Wörden.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 22 Abs. 2 geändert (Art. 23 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 – i.d.F. vom 20. Januar 2017. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSch) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28. Januar 2018

Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) Vom 28. März 2017, in Kraft getreten am 28.04.2017, zuletzt berücksichtigte Änderung: § 7 geänd. (Art. 2 LVO v. 05.07.2018, GVOBl. S. 394)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Ostrohe

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html> (Abruf: Juni 2020)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: Juni 2020)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (Abruf: Februar 2020)

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Liste der Kulturdenkmale: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/_documents/ListeKulturdenkmale.html (ABRUF: JUNI 2020)

LANDWIRTSCHAFT- UND UMWELTATLAS: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (Abruf: Juni 2020)